Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1879.) Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen. Vom 18. Februar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben bei der in Unserm Herzogthume Sachsen bisher bestandenen Feuerversicherungs-Sozietät, vornämlich durch die Erfahrung der neuern Zeit, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Insbesondere haben sich die in dem bisherigen Feuersozietäts-Reglement enthaltenen Bestimmungen, durch welche die innern Rechts- und Verwaltungsverhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfniß geworden ist.

Wir haben daher nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen darüber Beschluß genommen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Gegenwärtige Feuerversicherungs-Sozietät umfaßt das platte Land des Herzogthums Sachsen, insoweit es innerhalb des Ober-Präsidialbezirks der Provinz Sachsen liegt, jedoch mit Vorbehalt näherer Bestimmung über das platte Land derjenigen, zwar zu dem bisherigen Sächsischen Feuerversicherungs-Verbande gehörenden, aber außerhalb der Provinz sich befindenden Ländertheile. Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige Versicherung an Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist. 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse des ehemaligen Sächsischen Feuerversicherungs-Verbandes in Bezug auf das Ausscheiden der Städte aus denselben und der eventuellen Abtrennung einzelner Landestheile abgewickelt, ingleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Sozietät für das

(Ausgegeben zu Berlin den 2. April 1838.)

das platte Land des Herzogthums Sachsen übernommen werden sollen? nicht minder, von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungsverordnung enthalten.

§. 3. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten des platten Landes des Herzogthums Sachsen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungszahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 4. Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuer-Sozietätssache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesandt werden.

Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörde frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

2 Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 5. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 6. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 7. Folgende Gebäude, jedoch als:

Pulvermühlen und Pulvermagazine,
Glas- und Schmelzhütten,
Eisen- und Kupferhämmer,
Stückgießereien,
Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien,
Terpentin-, Firniß-, Soda-, Blausäure- und Holzsäurefabriken,
Anstalten zu Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
Vitriol- nnd Salmiakfabriken,
Theeröfen und Ziegelöfen, jedoch ohne unter letztere die Trokkenscheunen mitzubegreifen,
Theatergebäude,

Schiffs-

Schiffsmühlen und Windmühlen, und Schmieden, die nicht Stein- oder Metallbedachung haben,

sollen wegen allzu großer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, können zwar aufgenommen werden, doch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch die Explosion des Dampfkessels zugefügt worden, von der Sozietät nicht vergütet wird.

§. 8. Die Ausschließung (§. 7.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, oder andere, nicht zur Fabrik oder Anstalt gehörende Gebäude, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

Für unmittelbaren Zusammenhang soll es nicht angesehen werden, wenn bei feuerfester Dachung durchgehende Brandgiebel oder wenigstens fünf Ruthen Entfernung vorhanden sind. Bei nicht feuerfester Dachung gilt nur eine Entfernung von zehn Ruthen als isolirte Lage, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden oder nicht.

§. 9. Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10. Es steht zwar jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen, gegen Feuersgefahr zu versichern; kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks, der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey? dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

Der §. 47 b. findet jedoch auch auf diesen Fall Anwendung.

§. 11. Auch soll Jedermann, welcher innerhalb des Bereichs der gegenwärtigen Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen gelegen und sein Gebäude anderswo, als bei dieser Sozietät versichern läßt oder hat versichern lassen, verpflichtet seyn, solches mit Benennung der genommenen nur nach

§. 16. zulässigen Versicherungssumme binnen längstens 14 Tagen, bei fünf Thaler Ordnungsstrafe, der Feuersozietät entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich bei Eröffnung der neuen Sozietät anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt, und von der Sozietät in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §. 17. u. f. geprüft werden.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 12. Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab, wie es in dieser Beziehung bei der ersten Uebertragung der in der bisherigen Sozietät versicherten Gebäudebesitzer in die neue Sozietät zu halten, darüber ist in der Ausführungsverordnung vom heutigen Tage das Weitere verordnet.

§. 13. Indessen soll fortan jeder Hypothekengläubiger für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er solches sich ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrumente selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Feuerversicherungs-Sozietät zulässig.

Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt, und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

In Bezug auf solche Gebäude, zu deren Versicherung gegen Feuersgefahr bei der behörigen Feuersozietät bisher, d. h. bis zu deren Uebertragung in die neue Feuerversicherungs-Sozietät eine Verpflichtung bestanden hat, soll jeder Hypothekengläubiger, dessen Realforderung zur Zeit dieser Uebertragung bestand, als in vorstehender Art vermerkt betrachtet werden: wie sein diesfallsiges Recht sicher zu stellen, ist in der Ausführungsverordnung vom heutigen Tage näher bestimmt.

Ingleichen soll, wenn Hebungen oder Leistungen aus einem vormaligen, oder noch bestehenden gutsherrlichen Verhältnisse auf einem Grundstücke lasten, der Berechtigte befugt seyn, von dem Verpflichteten die Versicherung seiner darauf errichteten Gebäude gegen Feuersgefahr in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zuständigen Hebungen oder Leistungen erforderlich ist, auch steht dem Erbverpächter gegen den Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der Letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuer-Sozietäts-Beiträge zu bezahlen.

End-

Endlich behält es, wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen) oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

§. 14. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 27.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich einmal, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januars jeden Jahres Statt. 4. Zeit des Ein- und Austritts.

Doch ist solches auch zu jeder andern Zeit verstattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungsdekret der General-Feuersozietäts-Direktion (§. 85.) datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonsten zulässig (§. 13. und 27.), findet nur einmal jährlich, nämlich mit dem Ablauf des letzten Dezembertages Statt, die nothwendige Heruntersetzung (§. 27.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung, jeder aber, der austritt oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die gesammten Beiträge für das ganze laufende Jahr entrichten.

§. 15. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es wird auch das Maximum der versicherungsfähigen Summe für Gebäude der ersten und zweiten Klasse auf sieben Achtel ($87\frac{1}{2}$ pCt.) und für Gebäude der dritten und vierten Klasse auf drei Viertel (75 pCt.) dieses Werths beschränkt. 5. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 16. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 15.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl „Zehn" theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurantwerth ausgedrückt seyn.

§. 17. Der im §. 15. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo, als bei der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten aus dem Bereiche der vorgedachten Sozietät soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 15. bestimmten Werth, mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst

nach

nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 15. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, welche zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur andern Hälfte dem Provinzial-Land-Armenfonds zufällt, bestraft werden.

§. 18. Die Feststellung des gemeinen Werths (§. 15.) nach den im §. 22. näher bezeichneten Gesichtspunkten geschieht in der Regel und zunächst unter Leitung der Ortsobrigkeit durch eine Abschätzungskommission mittelst Ausfüllung von gedruckten, auf Kosten der Sozietät gratis zu verabfolgenden Schematen.

In jedem Schema werden die Gebäude, welche zu einem und demselben Gehöfte gehören, nach einander aufgeführt, und die in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefüllten Schemata von der Ortsobrigkeit und Abschätzungskommission unterschrieben.

§. 19. Zur Bildung der Abschätzungskommissionen wird durch den Kreis-Direktor jeder Kreis in mehrere Bezirke getheilt und für jeden solchen Bezirk von demselben eine Abschätzungskommission gebildet.

Sie besteht aus der jedesmaligen Ortsobrigkeit (denen auch die Feuer-Polizeikommissarien, wo solche bestehen, zutreten können), wo die Kommission zusammentritt, und aus zwei, von dem Kreisdirektor zu erwählenden Sachverständigen. Es ist nicht erforderlich, ja nicht einmal wünschenswerth, daß diese Sachverständige von Profession seyen, vielmehr ist neben der Fähigkeit, den Werth eines Gebäudes nach allgemeinen Grundsätzen richtig abzuschätzen, vor Allem darauf zu sehen, daß die zu Wählenden zu den angesehensten und rechtlichsten Personen des Kreises gehören, daß sie den Bezirk und seine Bewohner genau kennen und daß sie vermöge ihres Gewerbes oder ihrer Verhältnisse bei dem Wiederaufbau der von ihnen abzuschätzenden Gebäude, sofern sie abbrennen, kein Interesse haben.

Die Ortsobrigkeit fungirt umsonst, mit den Uebrigen wird wegen ihrer aus der Sozietätskasse zu zahlenden Gebühren ein für allemal ein billiges Abkommen, aber nicht nach der Taxsumme, sondern nach der Gebäudezahl getroffen, und dieses der Genehmigung der General-Feuersozietäts-Direktion unterworfen werden.

§. 20. Der Ortsobrigkeit liegt ob: einzelne der aufgenommenen Taxen (nach Auswahl) mit dem Zustande der Gebäude zu vergleichen, und, wenn sich dabei eine unangemessene, besonders zu hohe Taxirung ergiebt, davon dem Kreis-Direktor Anzeige zu machen, welcher den schuldig befundenen Taxator aus der Abschätzungskommission zu entlassen und durch einen andern zu ersetzen befugt ist.

§. 21. Gegen die solchergestalt geschehenen Abschätzungen steht sowohl der Ortsobrigkeit, als auch dem betreffenden Gebäudebesitzer, zu jeder Zeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen Baubeamten zu, deren Kosten dem betreffenden Gebäudebesitzer nur dann, wenn er, der Extrahent

hent und seine Beschwerde, grundlos gefunden ist, in allen andern Fällen aber der Sozietät zur Last fallen sollen.

§. 22. In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung der Ortsobrigkeit, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen, in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Stande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 23. Diese Taxe muß in einer, durch „Acht" theilbaren Summe Preußischen Silberkurant abgeschlossen und in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden, über die dadurch festgestellte versicherungsfähige (§. 15.) Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 24. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §. 16. u. f. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung, ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern, Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assozirt ist.

§. 25. Uebrigens können so wenig die Versicherungssummen, als die von den Abschätzungskommissionen oder von Baubeamten bloß zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Grundbesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26. Alle zehn Jahre werden allgemeine Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen vorgenommen, um die durch den Verlauf der Zeit oder sonst erfolgende Verminderung des Werths der verschiedenen Gebäude im Auge zu behalten, und die Versicherungssummen, insofern sie die nach §. 15. bestimmte Höhe übersteigen, herabzusetzen.

Diese Revisionen geschehen auf Kosten der Sozietät durch die Bezirks-

 Ab-

Abschätzungskommissionen. Auch hat die Sozietät außerdem jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten durch die Abschätzungs-Kommission vornehmen, und Falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände merklich übersteige.

6. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungs-Summen.

§. 27. In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 13. die Heruntersetzung der Versicherungssumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekengläubiger oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht Statt; und ebenso ist die Befugniß zu einer solchen Heruntersetzung, in Rücksicht auf die andern im §. 13. erwähnten Realberechtigten, nach Maaßgabe der daselbst festgestellten Verpflichtungen beschränkt. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothekengläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

7. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 28. Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden halbjährig, am ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres, postnumerando mit genauer Bestimmung der äußersten Fristen zur Einzahlung, die an die Orts-Polizeibehörden gegen deren Quittung zu leisten ist, ausgeschrieben, dergestalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausschreiben festgesetzten äußersten Frist annoch verbliebenen Rückstände ohne weitere Verwarnung des Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben werden.

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den zu dieser Zeit bekannten Bränden des verflossenen Semesters und mit ungefährer Hinzurechnung des muthmaaßlich wohl vorgefallenen, aber noch nicht angemeldeten Brandunglücks, abgemessen, jedoch mit Beobachtung des im §. 30. u. f. normirten Klassenverhältnisses, rücksichtlich jeder Klasse auf eine runde Summe ohne Bruchpfennige für jedes Hundert Thaler der katastrirten Versicherungssummen bestimmt.

§. 29. Außer diesen Beiträgen muß bei jedesmaligem Ausschreiben noch auf einen Ueberschuß zur Bildung eines eisernen Fonds Rücksicht genommen werden, welcher Ueberschuß jedoch jährlich zwei Silbergroschen pro Hundert nicht übersteigen darf. Dieser eiserne Bestand soll nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen

lichen Halbjahrsbedarfs gebracht werden, und ist der so gebildete Fonds unwiderrufliches Eigenthum der Feuersozietät; Austretende haben keinen Anspruch daran zu machen.

Dieser eiserne Fonds ist bestimmt, um die Sozietät in Stand zu setzen, ihre Zahlungsverpflichtung auch vor dem Ausschreiben jedesmal erfüllen zu können.

§. 30. Die bei dieser Feuerversicherungs-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart und Lage und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in vier Klassen eingetheilt, und es gehören

zur ersten Klasse: die isolirt liegenden, mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude, welche massive Umfassungswände haben, so daß jedoch den letztern Pisee- und Lehmwände von wenigstens 2 Fuß Stärke, ingleichen Fachwände, die auf allen Seiten nach Außen, wenigstens 6 Zoll stark mit Steinen verblendet sind, gleich geachtet werden;

zur zweiten Klasse: alle Gebäude von Fachwerk, mit Steinen ausgemauert, Gebäude von Holz oder von Holz und Lehm, ingleichen alle Gebäude mit bretternen Giebeln, die jedoch Stein- oder Metallbedachung haben, in isolirter Lage, sowie die Gebäude der ersten Klasse in nicht isolirter Lage;

zur dritten Klasse: Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit, welche mit einer andern Bedachung als von Steinen oder Metall versehen sind, in isolirter Lage, sowie die Gebäude der zweiten Klasse in nicht isolirter Lage;

zur vierten Klasse: die Gebäude der vorhergehenden dritten Klasse in nicht isolirter Lage.

Als allgemeines Kennzeichen der isolirten Lage soll die Entfernung bei feuerfester Dachung von fünf Ruthen von jedem andern Gebäude oder durchgehenden Brandgiebel betrachtet werden. Bei nicht feuerfester Dachung, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden oder nicht, gilt erst eine Entfernung von zehn Ruthen als isolirte Lage.

Ein Gehöft — darunter ist hier ein Komplexus von Gebäuden zu verstehen, welche zu einer Hofstelle gehören und einen Besitzer haben — wird in Bezug auf das Verhältniß der isolirten Lage einem einzelnen Gebäude gleich geachtet.

Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedenartige Umfassungswände, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maaßgebend.

§. 31. Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der Abschätzungskommission

mission und der Kreis-Direktion, die General-Feuersozietäts-Direktion zu bestimmen. Die Orts-Polizeibehörde hat dem Eigenthümer das Resultat des Gutachtens der Abschätzungskommission sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der General-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der General-Direktion bekannt zu machen.

§. 32. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der General-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm frei, auf seine Kosten die Untersuchung und Einforderung des pflichtmäßigen Gutachtens von Seiten eines vereideten Baubeamten in Antrag zu bringen, als welchem die Sozietät sich zu unterwerfen gehalten ist.

§. 33. Es kann jedoch die Provokation auf dieses Verfahren mit der Wirkung, daß das Resultat des Verfahrens vom Anfange der Versicherungszeit an, als rechtsgültig betrachtet werde, nur innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung der Bestimmung der General-Direktion angebracht werden.

Wenn solche später angebracht wird, so muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, daß er vorerst nach der Bestimmung der General-Direktion klassifizirt und das ihm günstige Resultat des eingeleiteten Verfahrens erst mit der nächstfolgenden ordentlichen Eintrittsperiode in Ausübung gebracht werde: doch bleibt ihm auch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 34. Das Beitragsverhältniß der vier Klassen wird hiermit dahin bestimmt, daß auf je zwei Silbergroschen für jedes Einhundert Thaler Versicherungswerth, welche in der ersten Klasse zu bezahlen sind, die zweite Klasse zwei Silbergroschen acht Pfennige, die dritte drei Silbergroschen vier Pfennige und die vierte vier Silbergroschen kontribuiren muß. Kirchen, nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienst gebraucht werden, zahlen jedoch nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu welcher sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 35. Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Eröffnung der jetzigen Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterwerfen werden.

Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision Statt finden soll, und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

8. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöhet, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde,

würde, so ist der Versicherte verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde innerhalb des laufenden Halbjahrs davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Aenderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

Die Orts-Polizeibehörde hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 37. Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahr geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höhern, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 38. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, gerechnet.

§. 39. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät vom Anfang mit übernommen: es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung Statt gefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37. u. 38.) geleistet werden.

§. 40. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn die Feuerschäden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist. 9. Brandschaden-Taxe.

§. 41. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 42. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 43. Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Angabe der Abschätzungskommission (§. 18.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 22. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelnden Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 44. Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß sofort nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch die Orts-

Orts-Polizeibehörde erfolgen. Ueberzeugt sich dieselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat dieselbe bloß an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß von ihr bei der Schadenbesichtigung außerdem noch die Abschätzungskommission (§. 18. ff.) zugezogen, und von letzterer, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die betreffenden Verhandlungen werden dann dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor zur weiteren Veranlassung eingesendet.

§. 45. Bei dieser Verhandlung muß jedoch in getrennter, zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und anderen Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er, sey es sein Immobiliar- oder sein Mobiliarvermögen, gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden.

Die Abschätzungskosten, welche die Abschätzungskommissionen zu fordern berechtigt sind, trägt der Beschädigte.

Die Polizeibehörde fungirt umsonst, und hat selbige dem Kreisdirektor eine Abschrift der polizeilichen Untersuchungsverhandlungen beizufügen.

10. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 46. Die Brandschadenvergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen darin einen Unterschied macht.

§. 47 a. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die Kriminaluntersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 47b. Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 47a.) auf dem abgebrannten Gebäude solche Hypothekenschulden, die nach §. 13. beim Kataster gehörig vermerkt, und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind, so soll auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, neben der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt, und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden, und alsdann der Sozietät nur dasjenige zu Gute kommen, was von der Lizitationssumme, soweit solche nämlich die Entschädigungssumme nicht übersteigt, nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt.

§. 48. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 49. Ob und in wieweit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 50. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen, oder zu Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers, oder Offiziers, vorsätzlich erregt worden, wird zwar ebenfalls von der Sozietät vergütet, jedoch nur nach Maaßgabe des Retablissementsbedürfnisses.

§. 51. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken, und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz, erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige, oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52. Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es geradezu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen

ständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen, während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen, oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind dagegen von der unbedingten Brandvergütung durch die Sozietät (§. 46.) nicht ausgeschlossen.

§. 54. Ebenso wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche einem assozirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen, oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. von den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Blitz, Erdbeben, Pulver, oder andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 7. festgesetzten Ausnahmen) oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 42. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 56a. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 56b. Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht die Orts-Polizeibehörde und resp. die Abschätzungskommission davon Kenntniß genommen hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 44.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 57a. Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt, bei Totalschäden, in drei gleichen Theilzahlungen. — Das erste Drittel muß baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden gezahlt werden;

werden; die Fälligkeit des zweiten Drittels hängt von dem Nachweis ab, daß das nach dem Brande wieder herzustellende Gebäude unter Dach gebracht worden; und das letzte Drittel wird gezahlt, sobald die Wiederherstellung dem gegenwärtigen Reglement gemäß (§. 65.) vollendet ist.

Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht Statt (§. 66.), so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monate und die zweite vier Monate nach dem sich ereigneten Brandschaden.

§. 57b. Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste längstens in zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden, und die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung vollendet sey.

§. 57c. Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlungen prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung Statt, so ist die Sozietät von diesen Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 58. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringende Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder geschieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuerkataster als Versicherter vermerkt steht.

§. 59. Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 60. Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 61. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brand-Vergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselbe in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise von dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 62. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

11. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 63. Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 66.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus, und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Jahr verhaftet (§. 14.). Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partial-Brandschaden an sich, der aus §. 14. und §. 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, den Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht, nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 18. bis 24. von Neuem Genüge geleistet, und das Kataster darnach berichtigt werden.

§. 64a. Inzwischen soll es einem bisherigen Theilnehmer der Sozietät, welcher ein bei derselben versichertes Gebäude durch Brand ganz oder zum Theil verloren hat, und wieder herzustellen im Begriff ist, freistehen, auf die neuen, durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder schon in dem in der Wiederherstellung begriffenen noch unvollendeten Gebäude stecken, oder, als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät eine einstweilige Versicherung zu nehmen. Jedoch muß sowohl der Werth dieser versicherungsfähigen Gegenstände durch die Abschätzungskommission (§. 18. ff.) als auch die gewünschte Versicherungssumme in den Grenzen des §. 15. festgestellt werden, und wenn dann die also versicherten Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen Brandunfall zerstört werden, so erfolgt die Vergütung nur für denjenigen Theil derselben, welcher als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet besonders nachgewiesen wird, in dem §. 42. und §. 55. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 44. festzustellenden Verhältniß. Die Beiträge werden bei einer solchen Versicherung nach derjenigen Klasse bezahlt, in welcher das früher abgebrannte Gebäude gestanden hatte.

§. 64b. Unterläßt der Beschädigte einen solchen Antrag (§. 64a.), so soll, wenn inzwischen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, die Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle zu leisten hat, zwar ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen (§. 64a.) jedoch mit der Maaßgabe ermittelt werden, daß dabei die katastrirte Versicherungssumme des früheren Gebäudes zum Grunde gelegt wird.

§. 65. In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütigungsgelder Anspruch (§. 57 ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die

die Vergütigungsgelder lediglich zum Baue verwendet werden. Damit auch dieser Vorschrift allenthalben genügt werde, so hat der Kreis-Sozietätsdirektor, sobald Zweifel obwalten, vor Auszahlung der letzten Theilzahlung (§. 57.) durch die Abschätzungskommission die wieder erbauten Gebäude einer Taxe zu unterwerfen. Falls diese Taxe nachweiset, daß die vollständige Verwendung des Entschädigungsbetrages nicht geschehen, so fällt der Sozietät der nicht verwendete Betrag anheim, insofern der Abgebrannte nicht innerhalb eines Jahres den Nachweis der nachträglichen Verwendung führt.

§. 66. Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt den Regierungen vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 47. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütigungs-Gelder vorhanden sey; in diesen Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

§. 67. Zu Führung der Sozietätsgeschäfte besteht zu Merseburg eine 12. Beamte der Sozietät.

General-Feuersozietäts-Direktion.

Dazu gehören:

a) ein General-Feuersozietäts-Direktor;
b) ein General-Feuersozietäts-Buchführer;
c) ein General-Feuersozietäts-Kassenrendant, und
d) die sonst nöthigen Büreaubeamten, von welchen einer zugleich als Kontrolleur der General-Feuersozietäts-Kasse fungiren muß, nach dem für die General-Direktion in deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfniß.

§. 68. Alle Beamten der General-Direktion beziehen ein fixirtes Gehalt nach dem Etat, welcher auf Grund der gutachtlichen Anträge des General-Feuersozietäts-Direktors von dem Ober-Präsidenten der Provinz für eine gewisse Reihe von Jahren aufgestellt, und nach vorgängiger Begutachtung durch den Provinzial-Landtag von dem Ministerio des Inneren und der Polizei genehmigt wird; auf diesen Etat wird auch ein jährliches angemessenes Fixum für Büreau-Bedürfnisse, als Miethe, Licht, Feuerung, Schreibmaterialien u. s. w., sowie für Reisekosten des General-Direktors gesetzt.

§. 69. Unmittelbar unter der General-Feuersozietäts-Direktion steht in jedem Kreise der Kreis-Feuersozietäts-Direktor, welcher durch die Kreisstände

 mit

mit Ausschluß der Abgeordneten der Städte des betreffenden Kreises erwählt, von dem General-Direktor bestätigt, und für welchen inklusive der Reise- und Büreaukosten eine fixirte Remuneration auf den Etat gebracht wird.

Es ist jedoch nicht nöthig, daß die Kreisdirektoren stets aus der Mitte der Kreisstände gewählt werden, sondern es wird nur erfordert, daß sie Sozietätsgenosse seyen.

Die Wahl geschieht jedesmal nur auf sechs Jahre.

§. 70. Die Rezeptur der Feuerkassen-Beiträge und die Realisirung der von der General-Feuersozietäts-Direktion ausgehenden Anweisungen besorgen die Polizeibehörden wie bisher, jedoch unter Kontrolle der Kreis-Direktoren, und empfangen Erstere dafür eine Tantième von Ein Prozent von den durch sie eingezogenen Beitragsgeldern. Diese Tantième schließt zugleich die Vergütigung ihrer etwanigen Auslagen an Schreibmaterialien und dergleichen in sich.

§. 71. Insofern ein Anderer als der Kreislandrath zum Kreis-Feuersozietäts-Direktor erwählt wird, so übernimmt Letzterer alle Feuersozietäts-Geschäfte, welche dem Landrathe als Polizeibehörde erster Instanz in den unmittelbaren Ortschaften obliegen, wogegen selbiger auch die erwähnte Tantième bezieht.

§. 72. Ob und welche Kaution der Feuersozietäts-Rendant zu bestellen hat, wird bei Regulirung des Etats bestimmt. Die Kaution wird gerichtlich deponirt, und der Depositalschein bei dem General-Feuersozietäts-Direktor verwahrlich niedergelegt.

§. 73. Die Anstellung des General-Feuersozietäts-Direktors geschieht in der Art, daß Uns die Vertreter des platten Landes des Herzogthums Sachsen, welche auf dem Provinzial-Landtage erscheinen, zwei Kandidaten präsentiren, aus welchen Wir dann auf den Vorschlag Unseres Ministers des Innern und der Polizei denjenigen, welcher Uns am geeignetsten scheint, auszuwählen Uns vorbehalten. Der zweite Kandidat, auf welchem Unsere Wahl nicht gefallen, ist für die Fälle der Vakanz oder lange dauernder Behinderung des ernannten General-Direktors zu dessen Stellvertretung bis dahin, daß diese Hindernisse der ordentlichen Verwaltung gehoben sind, berufen.

§. 74. Die Anstellung des General-Feuersozietäts-Buchführers, welcher in Fällen kürzerer Abwesenheit, Krankheit und dergleichen, die Stelle des General-Feuersozietäts-Direktors vertritt, imgleichen des General-Feuersozietäts-Kassenrendanten, geschieht dergestalt, daß der General-Feuersozietäts-Direktor den auf dem Provinzial-Landtage anwesenden Vertretern des platten Landes des Herzogthums Sachsen (für jede von beiden Stellen) zwei geeignete Kandidaten präsentirt, und die betreffenden Stände alsdann einen von diesen auswählen, welcher durch den Ober-Präsidenten Unserem Minister des Innern und der Polizei zur Genehmigung in Vorschlag gebracht wird.

§. 75. Die Anstellung der übrigen General-Sozietäts-Beamten bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem General-Direktor überlassen.

§. 76. Alle vorgedachten Beamten, mit Ausnahme der Kreis-Sozietäts-Direktoren (§. 69.), werden in der Regel als auf Lebenszeit angestellt betrachtet, und in diesem Bezuge finden auf ihre Amtsverhältnisse die wegen der unmittelbaren Staatsbeamten vorhandenen gesetzlichen Vorschriften analoge Anwendung.
Die Schreiber und Aufwärter kann jedoch der General-Feuersozietäts-Direktor, wiewohl nur mit dem für sie im Etat ausgebrachten Gehalt und keinem andern, nach Gutbefinden auf Kündigung bestellen und (nach gehörig geschehener Kündigung) wieder entlassen.

§. 77. Bloß die Bestallung für den General-Feuersozietäts-Direktor wird von Unserem Minister des Innern und der Polizei unmittelbar ausgefertigt und kontrasignirt, und von Uns Höchstselbst vollzogen. Die Bestallungen des General-Feuersozietäts-Buchführers und des General-Feuersozietäts-Kassen-Rendanten werden von dem General-Feuersozietäts-Direktor ausgefertigt und kontrasignirt und von Unserem Minister des Innern vollzogen.

§. 78. Der General-Feuersozietäts-Direktor muß ein vorzüglich geachteter, durch Rechtlichkeit und Einsicht ausgezeichneter, besonders aber ein anerkannt wohlhabender und in unverwickelten Vermögensumständen befindlicher Mann, imgleichen muß er bei der Feuersozietät selbst assoziirt seyn.

§. 79. Imgleichen müssen auch der General-Feuersozietäts-Buchführer und der General-Feuersozietäts-Kassenrendant nicht minder geachtete und rechtliche Männer, vornehmlich aber müssen sie der Kassen- und Buchführung, so wie überhaupt der Geschäfte kundige Männer und als solche entweder durch eine frühere Dienstlaufbahn bekannt, oder in dieser Beziehung nach näherer Anordnung des Ministerii des Innern und der Polizei besonders geprüft seyn. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß dieselben bei der Feuersozietät als Mitinteressenten selbst assoziirt sind.

§. 80. Mit der Verpflichtung der Sozietätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unseren landesherrlichen Beamten gehalten. Dem General-Direktor wird der Eid durch den Ober-Präsidenten, allen übrigen Sozietätsbeamten hingegen durch den General-Direktor abgenommen.

§. 81. Bei der General-Feuersozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch (Hauptkataster), und für jeden Kreis, welcher eine besondere Unter-Direktion bildet, bei letzterem ein Kreis-Lagerbuch geführt, welches alle das Feuerversicherungs-Geschäft betreffenden Haupthandlungen nachweisen muß. 13. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 82. Damit aus dem Haupt-Lagerbuche in Zusammenstellung mit den General-Feuersozietäts-Kassenrechnungen zu jeder Zeit alle, das Feuersozietäts-Wesen

Wesen betreffenden Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster für jede Gemeinde oder Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen darin belegenen assozürten Gehöfte, nach dem hier beigefügten Formular in dreifacher Ausfertigung anzulegen und weiter durchzuführen. Die Anfertigung des Katasters liegt der Polizeibehörde des Ortes, unter Kontrolle des Kreis-Direktors, ob, dem Kreis-Direktor selbst aber in dem §. 71. gedachten Falle. Aus den Unikaten dieser Ortskataster wird das Kreis-Lagerbuch, und aus den Duplikaten aller Kataster das Haupt-Lagerbuch zusammengesetzt. Das dritte Exemplar wird in den Ortschaften des platten Landes bei der Ortsobrigkeit aufbewahrt.

§. 83. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer, oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssummen, und Versetzung aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, und ebenso die Vermerke der Hypothekengläubiger und Namensveränderungen der Sozietätsgenossen in besondere Nachträge aufgenommen, zu welchem das nämliche Schema wie §. 82. benutzt wird, und welche regelmäßig unter fortlaufenden Nummern zu Ende eines Jahres, oder statt dessen Vakatscheine einzureichen sind. Die im Laufe des Jahres zulässigen Veränderungen (§. 14.) werden in außergerichtliche Interimsnachträge aufgenommen, die sofort in vorkommenden Fällen einzusenden sind, deren Inhalt aber in den ordentlichen jährlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden muß.

Am Schlusse jeden Nachtrages wird der resp. Zu- oder Abgang der Versicherungssummen sowohl als Beitragssummen balanzirt und der darunter zu setzenden letzten Abschlußsumme des Katasters und resp. Nachtrags desselben zu- oder abgerechnet, so daß aus dem letzten Nachtrage sich jedesmal die Totalsumme aller Versicherungs- und Beitragssummen klar ergiebt. In dem Kataster selbst wird unter Anführung der Nachtragsnummern nur ein kurzer Vermerk gemacht, wo ein Nachtrag eine Abänderung herbeigeführt hat, sonst aber in dem Kataster nichts eingeschrieben, als bloße Namensveränderungen der Gebäudebesitzer; wenn aber dergleichen Veränderungen und Vermerke sich in einem Ortskataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Ortskataster auszufertigen, um sowohl in dem Haupt- als in dem Kreis-Lagerbuche gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 84. Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Haupt-Lagerbuche und den resp. Kreis- und Orts-Lagerbüchern erhalten werde, so hat jede Ortsbehörde die betreffenden Nachträge jedesmal in triplo beim Kreis-Direktor einzusenden.

Dieser prüft ihre Zulässigkeit und sendet selbige berichtlich an die General-Direktion, welche, nachdem sie solche ebenfalls für zulässig befunden, die betreffenden Vermerke im Hauptkataster ausgeführt und das eine Exemplar zu den Akten gebracht, zwei Exemplare mit dem Genehmigungsvermerk der Kreis-Direktion wieder zugehen läßt. Diese verfährt ebenso hinsichtlich des Kreiskatasters, behält

behält das zweite Exemplar bei den betreffenden Akten, und sendet das dritte mit dem Eintragsvermerk an die Orts-Polizeibehörde. Zu Folge dessen macht nun erst diese ihre resp. Vermerke.

§. 85. Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 14. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an die Orts-Polizeibehörde gelangen. Letztere hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß substantiirt, oder das etwa fehlende nachgeholt ist, die Abschätzungsverhandlung zu veranlassen, und demnächst ohne Verzug an den Kreis-Direktor, und dieser an die General-Direktion unter Einsendung des außerordentlichen Interimsnachtrags (§. 83.) zu berichten, von welcher die Genehmigung in einem besonderen Dekrete (§. 84.) auszusprechen ist.

§. 86. Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten, oder die Versicherungssumme verändern, oder ganz ausscheiden will, muß sein desfallsiges Gesuch bei der Orts-Polizeibehörde wenigstens 3 Monate vor Jahresschluß anbringen, und widrigenfalls, wofern nämlich alsdann das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Abschätzung und Klassifizirung vor Eintritt des nächsten Rezeptionstermins nicht gänzlich abgeschlossen werden kann, sich gefallen lassen, daß die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungsdekrets der General-Feuersozietäts-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§. 85. und 86.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen, und soll widrigenfalls die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

§. 87. Die nöthigen Abschätzungsverhandlungen müssen übrigens ordentlicher Weise bis längstens sechs Wochen vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt und bis dahin überhaupt alle Aufnahmegeschäfte zur Genehmigung der Generaldirektion vorbereitet werden.

§. 88. Spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine müssen alle Berichte mit den Anträgen und Verhandlungen, welche die Orts-Polizeibehörde und Kreisdirektoren einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, in den Händen der General-Direktion seyn. Die Letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen.

Bis zu diesem Zeitpunkte hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Haupt-Lagerbuchs bewirken, und jedem Kreis-Direktor die ihn angehenden Ausfertigungen zugehen lassen, welcher wiederum schleunigst seinen Obliegenheiten nachkommt und an die Ortsbehörden das Betreffende abgiebt.

§. 89. Wenn ein assoziirtes Gebäude von einem Brandunfall betroffen worden, so muß die Orts-Polizeibehörde mit Bezeichnung der Katasternummer des verunglückten Gebäudes der Kreis-Direktion sofort eine kurze Anzeige erstatten, demnächst die Schadenaufnahme (§. 40. ff.) in längstens drei Tagen nach dem Statt gehabten Brandschaden vollständig bewirken, und solche in doppelter Ausfertigung sofort an die Kreis-Direktion einsenden, welche dieselbe nöthigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen und binnen acht Tagen wiederum berichtlich an die General-Direktion einreichen muß. Bei außerordentlichen Fällen ist die General-Direktion ebenfalls sofort vorläufig unter Angabe der Hauptmomente in Kenntniß zu setzen.

§. 90. Werden diese (§. 89.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der General-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 57.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdem nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Thalern verfallen.

§. 91. Zu Einhebung der Feuersozietäts-Beiträge hat die General-Direktion bei jedem Ausschreiben für jeden Kreis nach den betreffenden Katastern eine besondere Heberolle in beglaubigter Form auszufertigen, und solche den Kreisdirektoren (§. 70.) mit der nöthigen Anweisung zugehen zu lassen, welche selbige per currende wiederum den betreffenden Orts-Polizeibehörden zufertigen. Außerdem wird in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen durch die General-Direktion noch im Allgemeinen das jedesmalige Ausschreiben und die Höhe desselben pro Hundert bekannt gemacht.

§. 92. Die Polizeibehörden haben für sofortige Einziehung der Beitragsgelder zu sorgen und selbige spätestens vier Wochen nach Insinuation des Ausschreibens zur General-Feuersozietäts-Kasse, unter Beilegung doppelten Lieferscheins, von denen einer ihr quittirt zurückgeht, in ungetrennter Summe abzuliefern, die etwanigen inexigiblen Reste und die ihnen zustehende Tantième bringen sie mittelst beigelegter Restverzeichnisse und resp. Quittung in Zurechnung.

§. 93. Darauf zu halten, daß diese Ablieferungen prompt erfolgen, und zu dem Zwecke für jeden Kreis ein spezielles Konto nach den vorhandenen Einnahmebehörden, bei der General-Feuersozietäts-Kasse führen zu lassen, liegt dem General-Direktor ob.

§. 94. Die Restverzeichnisse der Ortsbehörden (§. 92), welche bei Restanten (§. 28.) ex officio die Exekution einzulegen haben, sind nur dann gültig, wenn die vollstreckte Exekution zugleich nachgewiesen und deren Erfolglosigkeit mit Anführung der Ursachen nachgewiesen wird. Der General-Direktor vernimmt sich hierauf hinsichtlich dieser Reste mit der Kreis-Direktion, welche zu prüfen hat, ob die angeführten Ursachen begründet und ob die Exekution richtig vollstreckt worden, und welche im Falle eines Bedenkens die Nachexekution an-

zu-

zuordnen hat. Ist solches Bedenken nicht vorhanden, oder die Nachexekution erfolglos, so hat sie darüber an die General-Direktion gutachtlich zu berichten, ob Realexekution auszuwirken thunlich sei, worauf der General-Direktor entweder diese veranlaßt, oder das Niederschlagungsdekret ausfertigt.

§. 95. Alle Zahlungen ohne Unterschied werden direkt an die Empfänger von der General-Sozietätskasse auf vor der Polizeibehörde ausgestellte, und von der Kreis-Direktion legalisirte Quittungen geleistet, nachdem das betreffende Liquidum von der Kreis-Direktion begutachtet und von der General-Direktion festgesetzt worden ist.

§. 96. Die Polizeibehörden haben keine Rechnung über die betreffenden Einnahmen zu legen, noch Kaution zu stellen.

§. 97. Die General-Feuersozietäts-Kasse soll nie einen höheren Kassenbestand haben als 6000 Thaler, und alle desfallsigen Ueberschüsse sofort bei der Bank zinsentragend belegen, aber selbigen Bestand durch Beziehung aus der Bank immer ergänzen, damit keinem Empfänger über Gebühr seine Zahlung vorbehalten werde. Um dazu allenthalben im Stande zu seyn, wird der §. 29. erwähnte eiserne Fonds ebenfalls bei der Bank belegt.

§. 98. Die General-Feuersozietäts-Kasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 99. Diese wird zunächst von dem General-Feuersozietäts-Direktor und dem General-Feuersozietäts-Buchführer revidirt und muß mit deren Revisionsprotokoll binnen längstens sechs Monaten nach dem Schlusse des betreffenden Jahres an den Ober-Präsidenten eingereicht werden, der solche den Vertretern des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegen hat, welchen die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht. Auch muß, nachdem solche erfolgt, der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssumme nach den Klassen gesondert, die Summen der Beiträge, die Summen der gezahlten Brand-Vergütigungsgelder nach Klassen gesondert, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

§. 100. Die Justifikation der Kasseneinnahme erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der Feuersozietäts-Beiträge wird durch die Heberollen (§. 91.) belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahrs eintreten und resp. ihre Versicherungssumme erhöhen lassen (§. 14. und 85.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die General-Direktion eine besondere Designa-

signation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht Statt gefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) etwanige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §. 48. und 49.) werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungs-Order der General-Feuersozietäts-Direktion belegt, und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Generaldirektion nachzuweisen.

§. 101. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Vergütigungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders der General-Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausausgaben, als Gehalte u. dgl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen, und die Tantième der Orts-Polizeibehörden durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder justifizirt.

§. 102. Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen Statt findenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann die General-Direktion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §. 119.) als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unseren Staatskassen zukommen würden.

§. 103. Um in Uebereinstimmung mit §. 82. die künftige Uebersicht aller, das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, so müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind im ersten Einnahmetitel die Feuersozietäts-Beiträge für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme oder die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien in Rechnung zu stellen.

2) Bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel an bezahlten Brand-Vergütigungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen, vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der Statt gefundenen Beschädigung (§. 55.) vermerkt werden.

§. 104. Die General-Feuersozietäts-Kasse muß wenigstens allvierteljährlich einmal einer ordentlichen Revision durch den General-Feuersozietäts-Direktor selbst

selbst oder, bei etwaniger Behinderung, in seinem Auftrage durch einen benachbarten Kreis-Feuersozietäts-Direktor, und wenigstens alljährlich zwei- bis viermal außerordentlichen Revisionen durch den General-Direktor, unter Zuziehung eines benachbarten Kreis-Direktors, oder im Behinderungsfalle des Ersteren durch zwei Kreis-Direktoren, durch Beide gemeinschaftlich, unterworfen werden.

§. 105. Beschwerden über das Verfahren der Kreis- und Ortsbehörden oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der General-Feuersozietäts-Direktion, und weiterhin bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei Unserm Ministerio des Innern und der Polizei anzubringen: die Beschwerden, welche über die General-Feuersozietäts-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an den Ober-Präsidenten und weiterhin gleichfalls an Unser Ministerium des Innern und der Polizei. 14. Verfahren in Rekurs- oder Streitfällen.

§. 106. Es muß jedoch auch jedem Provinzial-Landtage durch den Ober-Präsidenten ein zu diesem Zweck abgefaßter allgemeiner Bericht der General-Feuersozietäts-Direktion über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 99.) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen ist. Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der General-Direktion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 107. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sey oder nicht?

Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 108. Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuer-Vergütigungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der General-Feuersozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 109. Der Rekurs geht (nach §. 105.) zunächst an den Ober-Präsidenten und dann an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, nach dem Empfange der Festsetzung der General-Direktion, bei der letztern anbringen.

§. 110. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Landrath, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Kreises, dergestalt jedoch, daß dieselben bei dieser Feuersozietät assozirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältniß, sowohl unter einander, als mit dem Provokanten großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die General-Feuersozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richter-Eigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 111. Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor vertritt dabei die Sozietät.

§. 112. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 113. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 111. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch sein Urtel bloß auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt, daß, Falls ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 114. Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 115. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 113. an den ordentlichen Richter gelangen, an die General-Feuersozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archive aufbewahrt werden.

§. 116. Die Feuersozietäts-Beiträge werden jeden Orts in der Art, wie es bei den öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in folle an die Orts-Polizeibehörde abgeliefert, wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuersozietäts-Beiträge zu erfüllen. 13. Beistand, auf welchen die Feuer-Sozietäts-Direktion Anspruch zu machen hat.

§. 117. Jeder in der Provinz Sachsen mit Richter-Eigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer, vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 118. Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuersozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen oder zu Revisionen Folge zu leisten und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 119. Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäudetaxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er, (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm die Fuhren nicht gestellt werden), seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben, wenn mit demselben nicht ein bestimmtes Abkommen über ein gewisses Fixum von der Sozietät getroffen worden ist:

a) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintausend Qudratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen;
b) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letztern Satzes.

Es werden dabei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet.

§. 120. Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, indem er ansäßig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörden in den Tax- oder Brandschäden-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren. (§. 102.)

§. 121. Jede Ortsobrigkeit ist verbunden, die §. 11. erwähnten Anzeigen auf- oder entgegen zu nehmen und weiter zu befördern.

§. 122. Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Ge-

Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 123. Endlich soll auch von jedem Brandschaden, der sich in ihrem Bezirke zuträgt, die Ortsbehörde dem Kreis-Landrathe sogleich und innerhalb längstens 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers von Amtswegen Nachricht zu ertheilen gehalten seyn.

16. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 124. Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfe-Leistungen, oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegen steht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die General-Feuersozietäts-Direktion zu disponiren hat.

Der General-Direktor ist auch befugt, durch angemessene Prämien auf Anschaffung von Schlauchspritzen innerhalb des Sozietätsbezirks hinzuwirken. Diese Prämien können vom General-Direktor bis zu 25 Prozent des durch die Schlauch-Anbringung gehabten Aufwandes nach Ermessen festgesetzt und ausgezahlt werden.

Hiernach hat sich nun Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

So geschehen Berlin, den 18. Februar 1838.

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

Feuer-

Feuer-Sozietäts-Kataster

der

Ortschaft, (Gemeinde) N. N.

Kreises N. N.

Nr. des Katasters.	Nr. des Hausgebäudes.	Zeichen der Nebengebäude.	Tag, mit welchem der Versicherungs-Vertrag anfängt.	Namen der Besitzer.	Des Gebäudes						
					Benennung.	Nähere Beschreibung hinsichtlich der Bauart und Lage derselben.	Dimensionen.		Ob es isolirte Lage hat.	Taxwerth.	Höchste zuverlässige Versicherungs-Summe.
							Länge. Fuß.	Breite. Fuß.			

Versicherungssumme.					Beitrags-Verhältniß.	Reducirte Beitrags-Summen		Bemerkungen hinsichtlich versicherter Schulden.	Bemerkungen über Veränderungen.	Tag, mit welchem der Versicherungs-Vertrag aufhört.
Klasse.				Haupt-Summe aller Klassen.		der einzelnen Gebäude.	in Summa.			
1.	2.	3.	4.							
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.			

(No. 1880.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietät in dem Herzogthum Sachsen und Ausführung des neuen Feuersozietäts-Reglements für das platte Land des Herzogthums Sachsen. Vom 18. Februar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Feuersozietäts-Reglement für das platte Land des Herzogthums Sachsen zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen ehemaligen Sächsischen allgemeinen Brandversicherungs-Sozietät, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Es dauern die jetzigen gegenseitigen rechtlichen Sozietätsverhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1838. fort und hören erst mit Ablauf des genannten Jahres auf.

§. 2. Alle bis zu diesem Zeitpunkt vorgefallene Feuerschäden sind also als dieser aufgelösten Sozietät angehörige Schadenfälle zu betrachten, und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietätsverträge oder Observanzen zu vergütigen.

§. 3. Zur Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkt hin entstandenen Sozietätsverpflichtungen und zu Einhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge bleiben die Behörden und Beamten der bisherigen Sozietät annoch bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte, jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1839. beendigt werden.

Was alsdann in der Sozietätskasse an Beständen noch übrig bleiben möchte, wird zum eisernen Fonds der neuen Sozietät (§. 29.) geschlagen, nachdem die abtretenden Landestheile und resp. Städte pro rata ihrer Versicherungssummen abgefunden worden sind.

§. 4. Unser Ober-Präsident hat namentlich auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es, so viel nöthig, zu leiten, jeden Falls aber sich von der aufgelösten Feuersozietät zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schluß des Jahres 1839. Unserm Ministerium des Innern und der Polizei darüber zu berichten.

§. 5. Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender oder erst prozessualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1839. nicht gänzlich auszuführen wäre, so ist der Abschluß dennoch, mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6.

§. 6. Zur Ausführung des Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage ist zuvörderst erforderlich, daß die Bestellung und Diensteinweisung der sämmtlichen Feuersozietäts-Beamten zu gehöriger Zeit bearbeitet werde. Um dies möglich zu machen, haben schon die Mitglieder des Sächsischen Provinzial-Landtages, welche das platte Land des Herzogthums Sachsen vertreten, einen ständischen Ausschuß gewählt, welcher auch während der Zeit, da der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, berufen werden kann und die Vollmacht hat, Behufs der ersten Ausführung der neuen Feuersozietäts-Verfassung die Rechte jener Mitglieder selbst in deren Namen auszuüben, so jedoch, daß für die Zeiten, wo die Vertreter des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf dem Provinzial-Landtage versammelt und ihre Funktionen selbst auszuüben im Stande sind, diese Vollmacht ruht.

Sobald nun die Promulgation der gegenwärtigen Verordnung und des Feuersozietäts-Reglements erfolgt ist, haben

1) die Mitglieder des Provinzial-Landtages, welche das platte Land des Herzogthums Sachsen vertreten oder deren bevollmächtigter Ausschuß nach §. 73. des Reglements die beiden Kandidaten zu der Stelle des General-Feuersozietäts-Direktors zu wählen, und wenn der Letztere von Uns ernannt und bestellt worden, so hat alsdann derselbe
2) jenen Mitgliedern oder deren Ausschuß die Kandidaten zu der General-Buchführerstelle und zu der General-Kassen-Rendantenstelle (§. 74. daselbst) zu präsentiren, und die Vertreter des platten Landes des Herzogthums Sachsen oder der Ausschuß haben alsdann die ihnen gebührende Auswahl zu treffen; hiernächst hat
3) Unser Ober-Präsident zu veranlassen und darauf zu sehen, daß auch das übrige nöthige Personal der General-Direktion angestellt werde.

Alles dieses muß vor Ablauf der ersten Hälfte des Jahres 1838. beendigt seyn, und nur die Bestallung des General-Feuersozietäts-Kassen-Rendanten kann bis vor Ablauf des Jahres 1838. ausgesetzt bleiben.

§. 7. Da die Herbeischaffung der nöthigen Abschätzungsverhandlungen, die Klassifikation der Gebäude und die Anlegung der Lagerbücher schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Sozietät viele vorbereitende Geschäfte herbeiführt, so soll der General-Direktor, der General-Buchführer und die bei der General-Direktion nöthigen Büreaubeamten schon vom 1. Julius 1838. an in Besoldung treten, die bis dahin vorkommenden Geschäfte müssen gratis besorgt werden. Wie und wenn die Zahlung der Besoldungen erfolgt, ist weiter unten bestimmt.

§. 8. Sobald die nöthigen Anstellungen erfolgt sind, wofür Uns die General-Feuersozietäts-Direktion namentlich und hauptsächlich verantwortlich bleiben soll, ist keine Zeit zu verlieren, um vor Ablauf des Jahres 1838. die Konsignation der Interessenten, die Herbeischaffung der nöthigen Abschätzungsverhand-

lungen oder resp. Taxen, wo dergleichen nöthig sind, die Klassifikation der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des General-Feuersozietäts-Reglements gemäß, zu Stande zu bringen.

§. 9. Es versteht sich zwar von selbst, daß jeder früher nirgends oder anderswo Versicherte, welcher sich sonst zur Aufnahme in die Sozietät eignet, sich zu letzterer auch schon im Laufe des Jahres 1838. melden könne, doch muß in diesem Jahre ausnahmsweise, damit die Berichtigung aller Geschäfte möglich, und auch noch zur Ausgleichung etwaniger Irrungen und Unvollständigkeiten in den Abschätzungsverhandlungen oder bei der Klassifikation der Gebäude die nöthige Frist bleibe, die Anmeldung vor dem 1. Julius geschehen.

§. 10. Damit aber der General-Feuersozietäts-Direktor nicht zu lange in Ungewißheit bleibe, auf welche Gebäude er seine Geschäfte zu richten habe, und da es augenscheinlich in so kurzer Frist unthunlich ist, alle Gebäude-Eigenthümer insonderheit über ihren Willen zu befragen, und zugleich sich darüber, daß solchen Willenserklärungen, mit Rücksicht auf §. 13. des Feuersozietäts-Reglements oder sonst nichts entgegenstehe, genügende Ueberzeugung zu verschaffen, so setzen Wir hiermit fest, daß, wiewohl die Theilnahme an der Feuersozietät ganz freiwillig seyn und bleiben soll, dennoch für das erste Jahr ihres Bestehens diese Willkühr der Interessenten nicht gänzlich Statt haben, sondern jeder bei der bisher in dem Herzogthume Sachsen, soweit es innerhalb der Provinz Sachsen liegt, bestandenen und nach §. 1. dieser Verordnung mit ult. Dezember 1838. aufhörenden Feuersozietät assoziirte Besitzer rezeptionsfähiger Gebäude, als von selbst in die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen übergehend angesehen und den darnach an ihn gemachten reglementsmäßigen Anforderungen zu genügen verpflichtet seyn soll.

Von dieser Pflicht kann keiner der vorerwähnten Gebäudebesitzer, es sey auch unter welchem Vorwande es wolle, entbunden werden. Es versteht sich aber von selbst, daß Jedermann, dem es fernerhin in der Feuersozietät zu bleiben nicht ansteht, mit ultimo Dezember 1839. oder späterhin mit jedem reglementsmäßigen Austrittstermine wieder austreten kann, nur muß dann der Austritt nach weiterer Vorschrift des Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage gebührend nachgesucht, und nach dessen Grundsätzen geprüft und weiter verhandelt werden.

§. 11. Der Uebergang geschieht, ohne eine Erhöhung der Versicherung, wenn sie verlangt oder gehörig begründet wird, auszuschließen, soweit solches nach den beizubringenden Abschätzungsverhandlungen zulässig ist, mit der bisherigen Versicherungs- oder mit der zunächst zulässigen, in beiden Fällen durch Zehn theilbaren Summe. Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werths und der Versicherungssumme gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte des Jahres 1838. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen

Ver-

Versicherungs- oder der nächstunteren, durch Zehn theilbaren Summe vermuthet und letztere mit Vorbehalt späterer Berichtigung in das Lagerbuch übertragen.

§. 12. Hiernach muß sich jede Orts-Polizeibehörde davon, welche Gebäude innerhalb ihres Bezirks bei der bisherigen und mit ultimo Dezember 1838. aufhörenden Sozietät und in welchem Maaße sie assoziirt sind, eine vollständige und übersichtliche Kenntniß verschaffen. Zu diesem Zwecke ist jede Behörde der ebengedachten Sozietät verpflichtet, derselben zur Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bücher vorzulegen oder ihr diese Notizen auf Begehren gratis mitzutheilen.

§. 13. Bei den sich erst meldenden neuen Interessenten, welche ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß den desfallsigen Vorschriften des Reglements genügt werde, und auch bei allen auf den Grund des §. 10. seq. eintretenden alten Interessenten, rücksichtlich welcher die Abschätzungsverhandlungen zu Stande gekommen sind, hat die Klassifikation der Gebäude keine Schwierigkeit und geht alles nach den Vorschriften des Reglements.

§. 14. Insofern aber die vollständige Berichtigung des Abschätzungsgeschäfts bis zum 1. September 1838. nicht möglich gewesen, setzt die Orts-Polizeibehörde die zu versichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin sie dieselben nach ihrer allgemeinen Kenntniß derselben als gehörig erachtet.

Auch in diesen Fällen müssen die Eigenthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten.

§. 15. Spätestens bis zum 1. Oktober 1838. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen und jede etwanige Berufung auf nochmalige Taxirung (§. 21. des Reglements) dagegen bis zum 10. desselben Monats, als dem, rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termine, angebracht werden.

§. 16. Bei jedem Gebäude, zu dessen Versicherung gegen Feuersgefahr bisher (§. 13. des Reglements) eine Verpflichtung bestand, muß dieser Umstand von Amtswegen in der betreffenden Kolonne des Katasters vermerkt, und dieser Vermerk darf dann nicht eher gelöscht werden, als bis entweder nachgewiesen ist, daß kein Realgläubiger, welcher schon vor dem 1. Januar 1838. eingetragen gewesen, mehr vorhanden oder von den vorhandenen der Löschungskonsens beigebracht ist.

§. 17. Ueberhaupt aber müssen die Orts-Polizeibehörden dafür sorgen, und sich, wenn es durchaus nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in Stand setzen, daß jeden Falls im Laufe des September-Monats alle die Einschreibung in die Sozietäts-Lagerbücher vorbereitende Geschäfte geschlossen, und die Verhandlungen, soweit es nach dem Reglement und zu dem Zweck der ersten Anlegung des Kreis-Lagerbuchs nöthig ist, noch vor dem ersten November 1838. an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt werden. Die Kreis-Direktoren haben wie-

wiederum das Nöthige noch vor dem 1. Dezember 1838. an die General-Direktion einzusenden.

§. 18. Darauf pflichtmäßig zu wachen, daß dieses Alles (§. 6. ff.) gehörig zu rechter Zeit geschehe, und damit zugleich auch alle Lagerbücher (Kataster) völlig eingerichtet werden, wird hierdurch Unser Ober-Präsident namentlich und ganz insonderheit beauftragt; auch übertragen Wir es vornehmlich seiner Fürsorge, zu seiner Zeit die Erfüllung des Feuersozietäts-Reglements §. 68. wegen der Etats, §. 72. wegen des Kautionspunkts und §. 80. wegen gehöriger Verpflichtung der Feuersozietäts-Beamten zu bewirken, und liegt demselben darneben ob, Unser Ministerium des Innern und der Polizei von dem Fortgange der Angelegenheit bis zu Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß zu erhalten.

§. 19. Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, welche im Laufe des Jahres 1838. und 1839. an Gehalten, welche in den gewöhnlichen Gehaltsterminen auszuzahlen sind, an Büreau-, Druck- und Reisekosten, sowie an Remuneration und andere, der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, soll für die General-Feuersozietäts-Direktion auf deren Antrag durch Verordnung Unseres Ober-Präsidenten, bei den resp. Regierungs-Hauptkassen ein angemessenes Kredit eröffnet, und sollen darauf von der General-Feuersozietäts-Direktion die nöthigen Zahlungen nach besonderer Anleitung Unserer Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen angewiesen werden.

§. 20. Insonderheit können solche Anweisungen auch für den Fall erfolgen, wenn sie für die erste Einrichtung der Lagerbücher und des Archivs, sowie überhaupt zur Bestreitung der bis dahin gehäuften Geschäfte, das etatsmäßige Dienstpersonal nicht ausreicht, und also Beihülfe gegen außerordentliche Remuneration nothwendig wird; jedoch muß die Nothwendigkeit solcher Beihülfen vom Ober-Präsidenten anerkannt und die darauf gegründete Ausgabe von ihm speziell genehmigt seyn.

§. 21. Die nach §§. 19. und 20. entstehenden Vorschüsse Unserer Regierungs-Hauptkassen müssen denselben im Laufe des Jahres 1839. zur Hälfte, und in den beiden Jahren 1840. und 1841. zur andern Hälfte aus dem Feuersozietätsfonds vollständig erstattet werden.

So geschehen Berlin, den 18. Februar 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow.